

# Reglement Gastronomie und Detailhandel an der ETH Zürich (G&D-Reglement)

vom 23. März 2010

*Die Schulleitung,*

gestützt auf Art. 11 ETH-Gesetz<sup>1</sup>, Art. 46 Bst. b und c Personalverordnung ETH-Bereich, PVO ETH<sup>2</sup> sowie Art. 28 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Organisationsverordnung ETH Zürich) vom 16. Dezember 2003<sup>3</sup>

*verordnet:*

## **Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Ziele, Zuständigkeiten und Abläufe im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Gastronomie- und Detailhandelsbetrieben (nachfolgend „G&D“) an der ETH Zürich.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit angeschlossenen Organisationen im Sinne von Art. 118 Finanzreglement der ETH Zürich<sup>4</sup> fällt nicht unter dieses Reglement.

### **Art. 2** G&D-Angebot

<sup>1</sup> Die ETH Zürich stellt ein G&D-Angebot bereit, das die Bedürfnisse aller ETH-Angehörigen berücksichtigt, namentlich sorgt sie als sozial verantwortliche Schule und Arbeitgeberin für ein preiswertes Grundangebot an Verpflegung.

<sup>2</sup> Über das Grundangebot hinaus wird ein attraktives Zusatzangebot angestrebt, das angemessene Vielfalt und Auswahlmöglichkeiten bietet.

<sup>3</sup> Das G&D-Angebot wird gesamtheitlich in Abstimmung mit standortspezifischen Aspekten geplant; zu diesem Zweck werden Arealstrategien formuliert.

<sup>4</sup> Sich verändernde Bedürfnisse und Trends werden bei der Angebotsplanung berücksichtigt.

<sup>5</sup> Es wird ein hoher Qualitätsstandard im gesamten Angebot angestrebt; besondere Beachtung wird den Aspekten gesunde Ernährung und nachhaltige Produktion geschenkt.

---

<sup>1</sup> SR 414.110

<sup>2</sup> SR 172.220.113

<sup>3</sup> RSETHZ 201.021

<sup>4</sup> RSETHZ 245

### **Art. 3** Zusammenarbeit mit Betreiberfirmen resp. Detailhändlern

<sup>1</sup> Die ETH Zürich beauftragt Gastronomie- und Detailhandelsunternehmen (nachfolgend „Betreiber“) mit dem Betrieb von G&D Infrastruktur an der ETH Zürich. Dazu schliesst der VPFC mit diesen Betriebsführungsverträge ab.

<sup>2</sup> Die Auswahl der Betreiber und die Ausgestaltung der Verträge erfolgt im freien Wettbewerb. Für die Vergabe von Betreiberverträgen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes und der Verordnung für das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994 resp. 11. Dezember 1995 (BöB und VöB)<sup>5</sup> einzuhalten.

<sup>3</sup> Die ETH Zürich strebt längerfristige partnerschaftliche Zusammenarbeitsverhältnisse mit den Betreibern an.

<sup>4</sup> Im Bereich des Grundangebots werden die Preise den Betreibern in der Regel von der ETH Zürich vorgeschrieben, unter Leistung allfälliger Kostenbeiträge.

<sup>5</sup> Ausserhalb des Grundangebots gemäss Art. 2 Abs. 2 ist die Preisfestlegung grundsätzlich Sache der Betreiber; sie tragen das unternehmerische Risiko allein.

<sup>6</sup> Mit den Betreibern wird ein periodisches Reporting vereinbart.

## **Abschnitt B: Funktionsträger, Gremien und deren Aufgaben**

### **Art. 4** Vizepräsident für Finanzen und Controlling (VPFC)

<sup>1</sup> Der VPFC ist im Rahmen seiner Aufgaben gemäss Art. 11a Abs. 3 Bst. b Organisationsverordnung ETH Zürich<sup>6</sup> sowie Art. 9 Abs. 1 Bst. c/iii Finanzreglement der ETH Zürich<sup>7</sup> verantwortlich für G&D an der ETH Zürich und sorgt in diesem Zusammenhang für die Umsetzung der Vorgaben nach Art. 2 und 3 dieses Reglements sowie die Überwachung der Erfüllung der Betriebsführungsverträge. Er strebt dabei den optimalen Einsatz der Ressourcen an.

<sup>2</sup> Im Weiteren entscheidet der VPFC über Anpassungen der Betriebskonzepte, Zutrittsberechtigungen und Öffnungszeiten und erlässt bei Bedarf dazu Ausführungsbestimmungen.

<sup>3</sup> Er führt den Vorsitz in der Gastronomiekommission und stellt Anträge an die Schulleitung über

- a) die Arealstrategien für das G&D-Angebot,
- b) grundsätzliche Betriebskonzepte der einzelnen Gastronomiebetriebe,
- c) die Aufnahme von entsprechenden Bauprojekten in das Bauprogramm der ETH Zürich,
- d) das Budget für Instandhaltung und Betrieb der G&D Infrastruktur.

<sup>4</sup> Der VPFC trifft seine Entscheide nach Konsultation der Gastronomiekommission und unter Berücksichtigung der von ihr geäusserten Argumente. In Anträgen an die Schulleitung macht er die Meinung der Gastronomiekommission transparent.

---

<sup>5</sup> SR 172.056.1 und SR 172.056.11

<sup>6</sup> RSETHZ 201.021

<sup>7</sup> RSETHZ 245

## **Art. 5**      Gastronomiekommission

<sup>1</sup> Die Gastronomiekommission berät die Schulleitung in allen Belangen von G&D an der ETH Zürich. Sie wirkt massgeblich mit bei der Formulierung der Bedürfnisse, der Ausarbeitung von Strategien und Planungen und bei der Qualitätssicherung. Weiter behandelt sie operative Fragen, soweit diese für die Benutzer relevant sind.

<sup>2</sup> Die Gastronomiekommission hat im Einzelnen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) sie nimmt Kenntnis vom periodischen Reporting der Betreiber und nimmt nach Bedarf Stellung dazu;
- b) sie beurteilt periodisch die Erfüllung der Gästebedürfnisse sowie die Kundenzufriedenheit und formuliert gegebenenfalls Massnahmen zur Korrektur resp. Optimierung;
- c) sie initiiert die Ausarbeitung von Arealstrategien und nimmt zu den Ergebnissen Stellung;
- d) sie initiiert Projekte für die Überprüfung, Anpassung oder Neufestlegung von Betriebskonzepten einzelner Betriebe und nimmt zu den Ergebnissen Stellung;
- e) sie äussert sich über Zugangsberechtigungen, Öffnungszeiten und Preisgestaltung und formuliert dazu Anträge zuhanden des VPFC.

<sup>3</sup> Der Gastronomiekommission wird auf Ersuchen Zugang zu allen relevanten Unterlagen gewährt. Insbesondere erhält sie Einblick in die Betriebsergebnisse und Finanzflüsse, soweit diese durch die Betreiber gegenüber der ETH offengelegt werden müssen. Solche Unterlagen sind in jedem Fall von den Mitgliedern der Gastronomiekommission als vertraulich zu behandeln.

<sup>4</sup> Zusammensetzung und Sitzungsordnung der Gastronomiekommission sind in Abschnitt C geregelt.

## **Art. 6**      Koordinator Partnerorganisationen

<sup>1</sup> Der VPFC stellt die ETH-interne Koordination im Bereich G&D über den *Koordinator Partnerorganisationen* (nachfolgend „KPO“) sicher.

<sup>2</sup> Der KPO ist die Ansprechperson für die Betreiber sowie für die ETH-Angehörigen in Fragen, welche G&D betreffen, und stellt ein professionelles Gäste- und Reklamationsmanagement sicher.

<sup>3</sup> Er stellt das periodische Reporting der Betreiber zuhanden des VPFC und der Gastronomiekommission sicher.

## **Art. 7**      Kernteam Gastronomie

<sup>1</sup> Das Kernteam Gastronomie leistet zuhanden der Gastronomiekommission koordinierende, unterstützende und ausführende Aufgaben. Es behandelt Fragen in Bezug auf Konzeption, Bau und Instandhaltung (Innenausbau, Inventar) von G&D-Betrieben.

<sup>2</sup> Das Kernteam Gastronomie setzt sich zusammen aus:

- a) dem KPO (Vorsitz);
- b) einem Vertreter des Portfoliomanagements;
- c) einem Vertreter der Abt. Betrieb.

<sup>3</sup> Die Mitglieder gemäss b) und c) werden von den zuständigen Abteilungsleitern bezeichnet.

<sup>4</sup> Das Kernteam Gastronomie trifft sich nach Vereinbarung. Es zieht nach Bedarf weitere Teilnehmende bei, namentlich die Vertreter der Abt. Bauten und der Betreiber.

## **Abschnitt C: Zusammensetzung und Sitzungsordnung der Gastronomiekommission**

### **Art. 8**      Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Gastronomiekommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem VPFC (Vorsitz);
- b) dem Rektor (stellv. Vorsitz);
- c) dem Direktor Immobilien;
- d) je einem Vertreter und einem Stellvertreter der Stände (VSETH, AVETH, PeKo, KdL);
- e) einer Fachperson für Ernährungsfragen.

<sup>2</sup> Die Hochschulgruppen nominieren ihre Vertreter und Stellvertreter zuhanden des VPFC. Dieser unterbreitet die Vorschläge der Schulleitung zur Wahl. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre, vorbehaltlich der vorzeitigen Abberufung durch die nominierende Hochschulgruppe. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Fachperson für Ernährungsfragen wird durch den VPFC der Schulleitung zur Wahl vorgeschlagen. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Der KPO nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er ist zuständig für die Geschäftsführung der Kommission und führt Protokoll.

### **Art. 9**      Sitzungsordnung

<sup>1</sup> Die Kommission tagt mindestens einmal pro Semester. Der Vorsitzende oder die Vertreter von mindestens zwei Hochschulgruppen können weitere Sitzungen einberufen resp. deren Einberufung verlangen.

<sup>2</sup> Traktanden und Unterlagen sind eine Woche im Voraus an alle Mitglieder zu verschicken.

<sup>3</sup> Nach Bedarf werden Gäste zu den Sitzungen eingeladen, namentlich die zuständigen Personen der Betreiber.

### **Art. 10**    Entscheidungsfindung

Entscheide werden mit dem einfachen Mehr der vertretenen Stimmen gefasst, wobei pro Stand nur jeweils der Vertreter oder sein Stellvertreter eine Stimme haben. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Art. 11**    Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Die Kommission kann bei Bedarf Ausschüsse bilden und Arbeitsgruppen einberufen. Sie tut dies namentlich für die Behandlung von thematisch abgegrenzten Fragen (z.B. den Betrieb des Dozentenfoyers im ETH Zentrum) oder für die Bearbeitung von Projekten (z.B. Erarbeitung einer Arealstrategie oder eines Betriebskonzeptes).

## **Abschnitt D: Schlussbestimmungen**

### **Art. 12** Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den 1. Mai 2010 wird aufgehoben:

Das Reglement für die Mensakommission vom 12. Mai 1986<sup>8</sup>

### **Art. 13** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2010 in Kraft.

Zürich, 23. März 2010

Für die Schulleitung:  
Der Präsident: Eichler  
Der Generalsekretär: Bretscher

---

<sup>8</sup> RSETHZ 203.40